

FAQ - In Krafttretung des neuen Tierschutzgesetzes (TschG) wie auch der Tierschutzverordnung (TschV) vom 01. September 2008 betreffend "Hunde Haltung"

Informationsblatt des kantonalen Veterinäramtes

1. Bis zum 01.09.2008 sind vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) noch keine Organisationen anerkannt worden und somit können diese Kurse am 01.09.2008 noch nicht angeboten werden.
2. Es werden vom BVET nur **Organisationen** anerkannt – keine Einzelpersonen!
3. Die **Anerkennung** des BVET erfolgt nur an die Organisationen, welche ihr Ausbildungsprogramm für Ausbilder (Übungsleiter) detailliert nach diversen Kriterien beim BVET einreichen und zusätzlich für diese Ausbildung ein Qualitätslabel vorweisen können. Das BVET überprüft den Ausbildungslehrgang der Form nach und entscheidet ob dieser Ausbildungslehrgang offiziell anerkannt wird.
4. Das BVET nimmt die Ausbildungsprogramme erst ab dem 01.09.2008 entgegen.
5. Durch diese Regelung gewährt der Bund den Hundehaltern für diesen Teil des Gesetzes eine **Übergangsfrist von 2 Jahren**, so dass die Organisationen die Kurse aufbauen und nach Überprüfung des BVET auch anbieten können.
6. Für die Hundhalter heisst das, dass wer nach dem 01.09.2008 einen Hund erwirbt und zu sich nimmt, dieser Kursteile Theorie und Praktik erst bis zum **01.09.2010** absolviert haben muss.
7. **Somit sind diese Hundekurse im eigentlichen Sinne des Gesetzes erst ab dem 01.09.2010 obligatorisch.**
8. **Kursteil Theorie:** Wer noch keine Hund besass, muss **vor dem Kauf** (Datum der Übernahme) **des Hundes** einen Theoriekurs besuchen mit folgendem Inhalt: Bedürfnisse und Haltung des Hundes, benötigte Zeit und Geld der Hundehaltung, tier-rechtliche Aspekte.
9. **Kursteil Praktisch:** Jeder Hundehalter, welcher sich einen Hund nach dem 01.09.2008 erwirbt und zu sich nimmt, muss **im ersten Jahr** einen praktischen Kurs mit folgendem Inhalt absolvieren: praktische Umsetzung der Theorie wie kommuniziert und reagiert ein Hund, Erziehung und Führung des Hundes, Risikosituationen zu erkenne und zu entschärfen, was tun beim problematischen Verhaltensweisen des Hundes.
10. Es finden **keine Abschlussprüfungen** nach den Kursteilen statt.
11. Der Hundehalter erhält sowohl nach Besuch des Kursteils "Theorie" wie auch nach dem Kursteil "praktisches Arbeiten" einen "**Sachkundenachweis**" (offizielles Formular des BVET). Diese werden von den offiziell anerkannten Organisationen via Ausbilder dem Hundehalter übergeben.
12. Massgebend für das Datum 01.09.2008 ist das **Kaufdatum** (Datum der Übernahme) des Hundes, das heisst der Tag, an welchem der Hundehalter den Hund zu sich nimmt.
13. Diese Kurse sind **unabhängig vom Alter** des Hundes.

14. Hat der jetzige Hundehalter diese Kurse absolviert und verkauft seinen Hund, dann muss der neuen Hundehalter diese Kurse wiederum besuchen -> das Wissen des Hundehalters ist wichtig, um einen Hund in unserer Gesellschaft führen zu können! Diese Regelung betrifft auch die Hunde aus Tierheimen, wenn sie an neue Besitzer abgegeben werden.
15. Es wird nicht nur eine Organisation diese offiziellen Kurse anbieten können, sondern mehrer.
16. Das BVET wird die **Liste der Organisationen** publizieren und auf aktuellen Stand halten. Unser Amt wird, sobald vorhanden, eine Liste der im Kanton bewilligten Organisationen und Personen erstellen und den Gemeinden zukommen lassen.
17. **Übersicht:** Wer muss wann einen Kurs absolviert haben -> siehe unten aufgeführte Tabelle!

Kauft sich ein Hund = Übernahme des Hundes			
	vor dem 01.09.2008	zwischen dem 01.09.2008 und dem 01.09.2010	nach dem 01.09.2010
Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 01.09.2010 den praktischen Teil absolvieren	muss innerhalb eines Jahres nach dem Kauf den praktischen Teil absolvieren
Erst-Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 01.09.2010 sowohl den theorie- wie auch praktischen Teil absolvieren	muss vor dem Kauf den Theorieteil und innerhalb eines Jahres den praktischen Teil absolvieren

18. Die neue Gesetzgebung schreibt nur für die beiden Module der Grundausbildung (theoretisch und praktisch) wie auch die Ausbildung der Ausbilder für diese Grundausbildung vor, wie die Kurse strukturiert und welche Themen behandelt werden müssen, wie auch wer diese Kurse geben darf. Für **sämtliche anderen Hunde-Ausbildungen** gibt es seitens des neuen Tierschutzgesetzes vom 01.09.2008 keine vorgegebenen Kursstrukturen und nach wie vor dürfen Kurse in allen anderen Sparten der Hunde-Ausbildung auch ohne irgendeine Zertifizierung des Übungsleiters angeboten und abgehalten werden.
19. Die Kontrolle der Besuche dieser beiden Module (theoretisch und praktisch) wird von den Gemeinden bei der Bezahlung der Hundesteuern übernommen. Von Gesetzeswegen überprüft die Gemeinde :
- die Bezahlung der Hundesteuer
 - das Vorhandensein einer gültigen Versicherung inkl. Hunde
 - das Vorhandensein der entsprechend notwendigen Sachkundenachweise (entweder nur der praktische oder der theoretische und der praktische).

Weitere Auskünfte können direkt beim BVET (www.bvet.admin.ch) unter Rubrik ‚Tiere richtig halten‘ – ‚Hunde‘ bezogen werden, oder bei unserem Amt, Tel. 027-606 74 50